

**Gesetz
über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung
(Organisationsgesetz, OrG)**

Änderung vom 08.06.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **152.01**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [152.01](#) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 4 (neu)

⁴ Wenn die Umstände es erfordern, kann der Regierungsrat Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkulationsverfahrens verhandeln.

**Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)],
Abs. 4 (aufgehoben)**

¹ Zur gültigen Verhandlung müssen wenigstens vier Mitglieder des Regierungsrates teilnehmen.

² Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluss muss, um gültig zu sein, wenigstens die Stimmen von drei Mitgliedern auf sich vereinigen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ In Fällen besonderer Dringlichkeit ordnet die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident vorsorgliche Massnahmen an. Ist eine Verhandlung des Regierungsrates nicht möglich, so entscheidet sie oder er an dessen Stelle.

³ Präsidialentscheide gemäss den Absätzen 1 und 2 müssen dem Regierungsrat ohne Verzug nachträglich zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. März 2021 in Kraft.

Bern, 8. Juni 2021

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Gullotti
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 8. Juni 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 7. Juli 2021

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

7. Oktober 2021

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 8. November 2021

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.